j) Wege, Straßen und Plätze neu anzulegen oder wesentlich zu verändern;

k) bauliche Anlagen aller Art sowie Einrichtungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; ausgenommen bleibt die im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erforderliche Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen bzw. Wildschutzzäunen;

l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern, ausgenommen Beregnungsanlagen;

m) Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungseinrichtungen anzulegen;

n) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern; soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, die Land- und Forstwirtschaft oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen;

o) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Lautsprecher aller Art, Modellflugzeuge oder ähnliche Geräte), durch Erschütterungen, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen; der Einsatz land- und forstwirtschaftlicher Maschinen und Geräte bleibt unberührt;

p) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen oder ähnliche für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;

q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient;

r) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie der besonders gekennzeichneten Reitwege zu reiten;

s) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu fangen oder zu töten;

t) Hunde frei laufen zu lassen.

(2) Die Verbote des Absatzes 1 gelten nicht

a) für die gekennzeichneten Hof- und Gartenflächen,

b) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,

c) für Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes, die im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

d) für Flächen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausschließlich oder überwiegend Zwecken

1. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege,
2. der Ver- und Entsorgung,
3. der Fernmeldeversorgung durch die Deutsche Bundespost,

dienen oder die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, sofern die Verbote die bestimmungsgemäße Nutzung beeinträchtigen,

e) für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen, jagdlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlich zulässigen Nutzungen, soweit die Verbote diese Nutzungen hindern.

§ 5
Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingbostel auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingbostel auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 Nds. Naturschutzgesetz eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, den 6. Juni 1988

Landkreis Soltau-Fallingbostel

Landrat — Oberkreisdirektor

Verordnung des Landkreises Uelzen über den geschützten Landschaftsbestandteil „Feuchtbiotop Seedorf" in der Gemarkung Seedorf, Ortsteil Seedorf, 3118 Bad Bevensen vom 23. August 1988

Aufgrund der §§ 28, 30 und 54 Abs. 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.3.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Nieders. Bauordnung vom 11.4.1986 (Nds. GVBl. S. 103), sowie des § 51 Abs. 2 Nieders. Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22.6. 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Kreisausschuß des Landkreises Uelzen in seiner Sitzung am 23.6.1987 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Schutzgegenstand

Der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsbestandteil im Ortsteil Seedorf der Stadt Bad Bevensen, Gemarkung Seedorf, wird als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt.

§ 2
Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für den Südbereich des Flurstücks 91/36 (teilweise) und Flurstück 87/4 der Flur 2, Gemarkung Seedorf.

Die Grenze ergibt sich aus dem auf Seite 354 mitveröffentlichten Flurkartenauszug i.M. 1 : 5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

Das Schutzgebiet liegt im Niederungsbereich des „Bienenbütteler Mühlenbaches" südostwärts der Ortschaft Seedorf.

Die Größe des Schutzgebietes beträgt ca. 11.851 qm.

§ 3
Schutzzweck

Erhalt des Grünlandes mit dem darin enthaltenen Baumbestand aus vornehmlich Rotbuchen und Obstbäumen als ein das Landschaftsbild belebender und gliedernder Landschaftsbestandteil, und

Erstellung und Erhalt eines Naturteiches im bachnahen Bereich des Grünlandes zur Förderung an Wasser gebundener Tier- und Pflanzengemeinschaften und zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Das Gewässer soll der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben.

§ 4
Schutzbestimmungen

Folgende Handlungen, die den geschützten Landschaftsbestandteil schädigen, gefährden oder verändern, sind gemäß § 28 (3) NNatG verboten:

a) Veränderung des Wasserhaushaltes,
b) Abgraben, Aufschütten oder Verdichten von Boden sowie die Veränderung der natürlichen Bodengestalt, insbesondere die Umwandlung des extensiv genutzten Grünlandes in eine andere Nutzungsart (die Nutzung als Extensiv-Grünland ist weiterhin gestattet),
c) Einbringen von Dünger, chemischen Mitteln oder Stoffen jeglicher Art,
d) Einbringen, Entnehmen oder Verändern von Pflanzen oder Teilen von ihnen,
e) Einbringen oder Entnehmen von Tieren (das Einbringen von Weidetieren in einer der extensiven Nutzung angemessenen Stückzahl ist gestattet),
f) jegliche Nutzung des anzulegenden Gewässers und einer das Gewässer umgebenden 10 m breiten Zone.

§ 5
Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte ist gemäß § 29 (1) NNatG verpflichtet, bestimmte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteiles zu dulden, soweit der Schutzzweck es erfordert.

Hierzu zählt insbesondere die Erstellung und Pflege des Naturteiches.

Durchführendes Organ ist der Landkreis Uelzen als untere Naturschutzbehörde.

§ 6
Befreiungen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Uelzen als untere Naturschutzbehörde gemäß § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
   a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung oder Handlung mit dem Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zu vereinbaren ist oder
   b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder seiner unmittelbaren Umgebung führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer, ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung gewährt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 28 Abs. 3 NNatG oder des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr. 1 des NNatG.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 65 NNatG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,– DM geahndet werden.

Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.

Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Uelzen, den 23. August 1988

Landkreis Uelzen

Schulze — Landrat
Dr. Elster — Oberkreisdirektor

Verbandsversammlung I/88 des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Elbe-Weser (KDEW)

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDEW findet am Mittwoch, dem 14.12.1988, 10.30 Uhr, im Vörder Festsaal des Hotels Daub in Bremervörde, Bahnhofstraße 2, statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung II/87
3. Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates
4. Ausscheiden des Flecken Langwedel zum 30.6. 1988 aus dem Zweckverband KDEW
5. Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Prüfung des Jahresabschlusses 1987

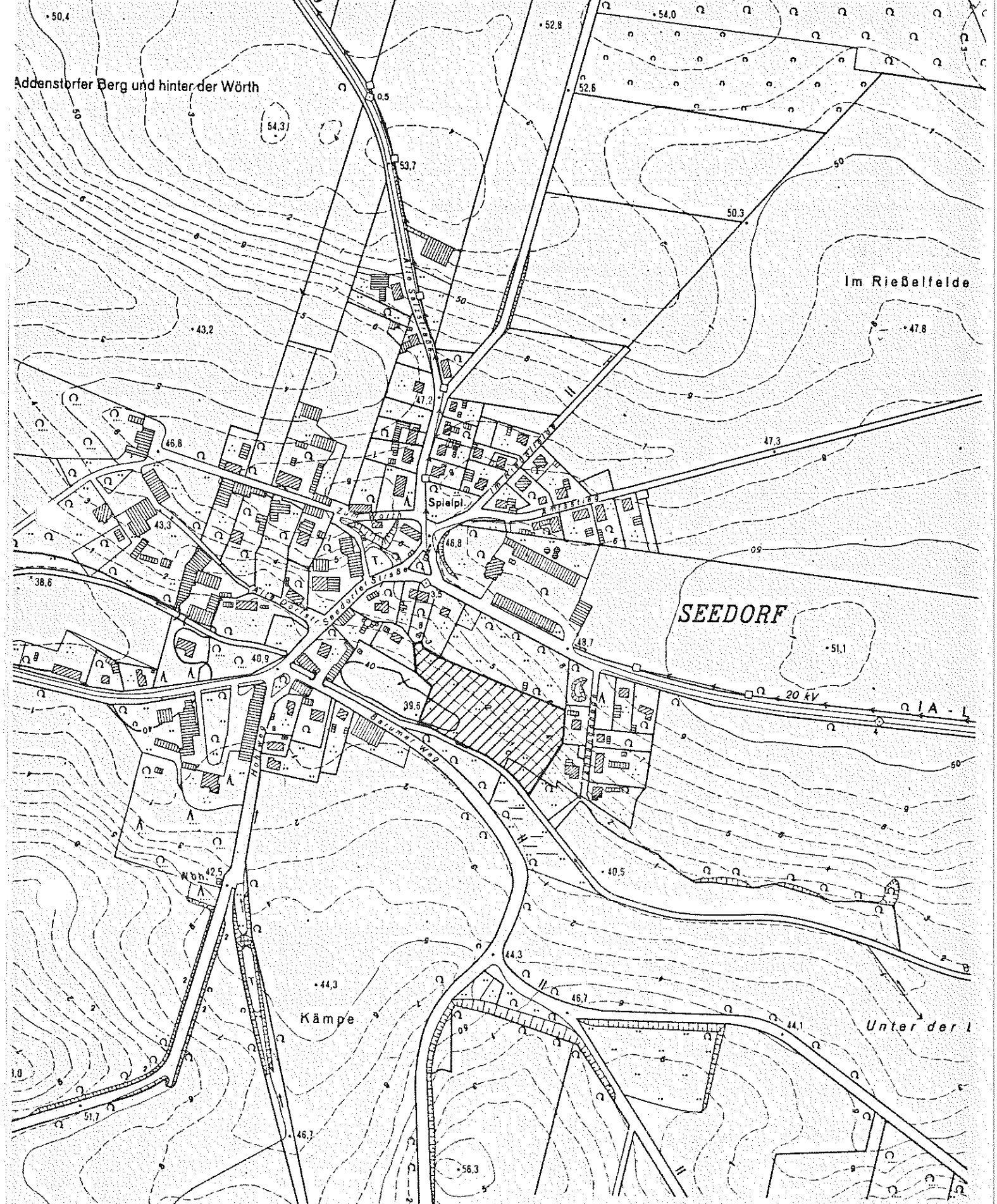

geschützter Landschaftsbestandteil
„Feuchtbiotop Seedorf"

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
Nr. 2929/1 und 2929/6

Vervielfältigung mit Erlaubnis des Herausgebers:
Katasteramt Uelzen A 1 - 2321/88